



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Versand nur per email

Deutscher Gleitschirmverband und
Drachenflugverband
Frau Bettina Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee



**84 Waldnaturschutz,
Biodiversität und Waldbau**

Freiburg i. Br. 09.01.2025
Name Urs Hanke
Durchwahl 0761 208-1417
Aktenzeichen 84-8675.12- SW
Hohenneuffen
(Bitte bei Antwort angeben)

 Befreiung von Vorschriften der Schonwaldverordnung Hohenneuffen zur Nutzung eines Startplatzes mit Hängegleitern und Gleitsegeln;

hier: Verlängerung der Befreiung

Ihr Antrag vom 11.11.2024, per mail weitergeleitet durch die UFB Esslingen am 09.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haltergemeinschaft Neuffen Nord hat einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis für das Fluggelände „Neuffen Nord“ beim DHV eingereicht. Um diese Erlaubnis erteilen zu können, ist eine Befreiung von den Bestimmungen der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Schonwald »Hohenneuffen« vom 25. September 2015 (GBl. Nr. 19 vom 30. Oktober 2015, S. 881 ff) erforderlich. Seit dem 01. Januar 2020 ist das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion als höhere Forstbehörde hoheitlich für den Schonwald „Hohenneuffen“ zuständig.

Auf Grund Ihres Antrags ergeht folgende

Entscheidung:

- I. Die Befreiung von Vorschriften der Schonwald-Verordnung „Hohenneuffen“ (VO vom 25. September 2015, GBl. Nr. 19 vom 30. Oktober 2015, S. 881 ff) zur Nutzung eines Startplatzes für Hängegleiter im Schonwald „Hohenneuffen“ wird hiermit unbefristet, jedoch stets widerruflich erteilt.

Die Befreiung umfasst lediglich die forstrechtlichen Bestimmungen der Schonwald-Verordnung. Naturschutzrechtliche Bestimmungen des Gebiets- und Artenschutzes sind hiervon nicht berührt.

Die Befreiung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Befreiung erfolgt stets widerruflich.
2. Herrichtungs-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen am Startplatz sind vor Durchführung mit der unteren Forstbehörde und dem Waldbesitzer abzustimmen.
3. Die Benutzung des Startplatzes kann jederzeit, auch vorübergehend, untersagt werden, insbesondere bei
 - Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen der Befreiungen oder die Anordnungen der Forst- oder Naturschutzbehörden,
 - Auftreten von Erosionsschäden,
 - Brutplatzsuche von Uhu, Kolkrabe oder Wanderfalke am Wilhelmsfelsen, oder
 - anderen Konflikten mit Artenschutzaspekten,
 - forstlichen Arbeiten in der Nähe des Startplatzes,
 - Kollision mit anderen Nutzungen oder Veranstaltungen am oder in der Nähe des Startplatzes.
4. Die Karte mit eingezeichnetem Startplatz vom 23.02.2005 ist Bestandteil der Entscheidung.

Begründung:

- I. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen Folgebescheid der am 09.05.2005 erstmals erteilten Erlaubnis, die mit Schreiben vom 08.03.2011 und 10.06.2015 verlängert wurde.
- II. Auf Grund der vielfältigen Schutzwürdigkeit des Gebiets müssen an eine Ausnahmegenehmigung besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die o.g. Auflagen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Inanspruchnahme durch den Flugbetrieb, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, möglichst gering zu halten und eventuell entstehenden Schaden sofort abwenden zu können.
- III. Waldbiotope, wie die besonders geschützte Altholzinsel um den Wilhelmsfelsen, sind durch die Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.
- IV. Da die bisherige Praxis des Flugbetriebes keine Konflikte mit den Schutzzielen des Schonwaldes erkennen lässt, wird die Befreiung unbefristet erteilt

Schluss

Die untere Forstbehörde und die untere Naturschutzbehörde des Ostalbkreises sowie die FVA-Abt. WNS erhalten Mehrfertigungen dieses Schreibens per Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Urs Hanke